

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“	55
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Jahresabschluss 2018	
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen	59
Jahresabschluss 2019	
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen.....	59
Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gerdau vom 16. Dezember 1985.....	59
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oetzen.....	59
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suderburg.....	60
Benutzungssatzung für das Freibad der Samtgemeinde Rosche vom 01. Mai 2021	60
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2021	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2021	62
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder	63

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ vom 15.02.1987 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebene Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Almstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Strothe und Almstorf und liegt in der Gemeinde Himbergen, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Landkreis Uelzen. Es grenzt abschnittsweise an das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ an.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um ein Moorgebiet mit einem lichten Erlen- und Weidenbruchwald im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen, mit zeitweilig überstauten Grünlandflächen sowie einem extensiv bewirtschafteten Kiefern-mischwald im Westen. Es ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Amphibienarten.

- (4) Die Lage und die Grenze des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Himbergen, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von rd. 12 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:
 1. der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), sowie gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des lichten Erlen- und Weidenbruchwaldes im Ostteil und den darin liegenden wassergefüllten ehemaligen Torfstichen,
 3. der natürlichen oder naturnahen feuchten Lebensräume, die durch hohe Grundwasserstände gespeist werden sowie der naturnahen, fischfreien Stillgewässer,

4. der zeitweilig überstauten Grünlandflächen,
 5. des extensiv bewirtschafteten Kiefernmischwaldes im Westen des NSG,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Kranich (*Grus grus*) und zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Almstorfer Moores“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
- Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:
1. Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
 2. Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG „Almstorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 5. Pflanzen zu entnehmen sowie wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
 6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

8. Gehölze außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Sonderkulturen anzulegen,
 12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 13. unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 14. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,
 15. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 16. neue Wege anzulegen,
 17. bauliche Anlagen zu errichten,
 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke und durch deren Beauftragte sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 4. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 5. die Beseitigung invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 6. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen nach vorheriger Anzeige

- zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung des am Nordrand des Gebietes verlaufenden Grabens unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - b) eine Gehölzentfernung am Graben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - d) die Entschlammung des Grabens mittels Grabenlöffel ist nur bei Verlandung und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
 9. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen am bestehenden Entwässerungsgraben am Nordrand des Gebietes, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 10. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
Freigestellt sind
1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 2. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Ackerfläche einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Umwandlung in Grünland und der anschließenden Nutzung gemäß der Nummern 1 und 3,
 3. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Grünlandfläche (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne den Einsatz von Dünger und Kalk in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - e) ohne Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - f) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat unter Beachtung von lit. e),
 - g) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden, ausgenommen auf Flächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - h) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - i) einschließlich der Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder einer maximal zweimaligen Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachbeweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - j) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; für Gülle oder Gärreste sind ausschließlich Verfahren zur bodennahen Ausbringung anzuwenden; eine Düngung ist vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) einschließlich Kalkung in der Zeit vom 30. September bis 31. Januar eines jeden Jahres,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellter Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - m) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushaltes stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 0,5 ha Größe erfolgt,
 5. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,

6. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) unterbleibt,
 7. eine natürliche Verjüngung erfolgt oder die Aufforstung mit standortheimischen Baumarten stattfindet,
 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche unterbleibt,
 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 8.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern ist untersagt,
 2. die Neuanlage von Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegegebüsch ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Abstand von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage) dargestellten Gewässer ist untersagt,
 4. die Errichtung sonstiger jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder

Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Almstorfer Moor“ in der Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, vom 2. Februar 1987 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 4 vom 15.02.1987, Seite 39) wird aufgehoben.

Uelzen, den 25.03.2021

Az. 66 V – 415.33.0

LANDKREIS UELZEN

- als untere Naturschutzbehörde

Landrat

Dr. Blume

(Karte siehe Anlage)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Die Überdeckung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 371.624,36 € soll gem. § 17 Abs. 1 KomHKVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden, die Überdeckung des außerordentlichen Jahresergebnisses von 85.589,54 € soll der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden. Die Sonstige Rücklage wird im Zuge des Jahresabschlusses 2019 aufgelöst und den jeweiligen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die für die Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Hannover mit Datum 14. April 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6453 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, 07.04.2021

GEBÄUDEWIRTSCHAFT STADT UELZEN

Betriebsleiter

Schlothane

Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt und die Betriebsleitung wird entlastet.

Aus dem Jahresergebnis in Höhe von 137.056,94 € wird eine Jahresverzinsung des Basisreiner Vermögens in Höhe von 10.339,70 € an die Stadt Uelzen gezahlt sowie die restliche entstandene Überdeckung aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 94.416,05 €

in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt und die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 32.301,19 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die für die Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover mit Datum 04. September 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6453 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, 07.04.2021

BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN

Betriebsleiter

Schlothane

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gerdau vom 16. Dezember 1985

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 31. März 2021 folgende, in der zur Zeit geltenden Fassung, Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gerdau vom 16. Dezember 1985 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Gerdau, den 31. März 2021

GEMEINDE GERDAU

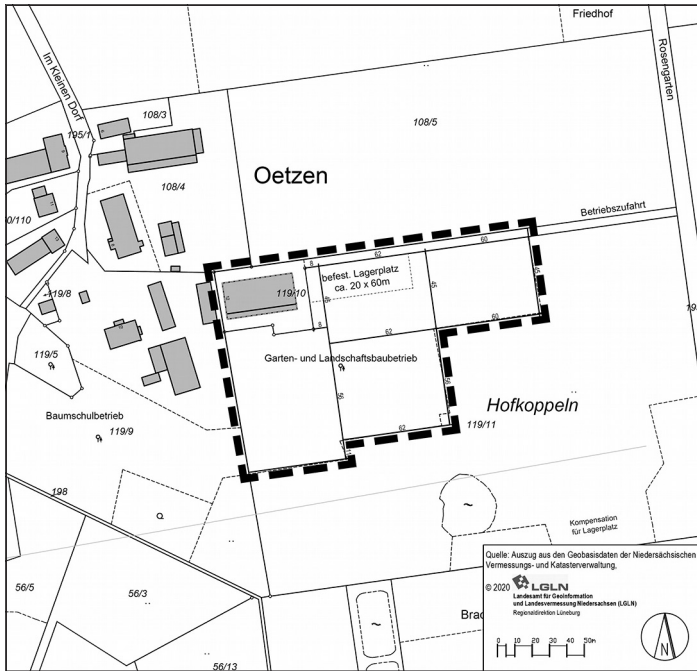
Bürgermeister

gez. Kleuker

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oetzen

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ gemäß § 34 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 die Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Die Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ Auskunft verlangen.

Hinweis aufgrund der Corona-Krise:

Besuche im Rathaus der Samtgemeinde Rosche sind zurzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Bitte vereinbaren Sie die Uhrzeit für die Einsichtnahme vorab unter 05803/9600.

Die Einsichtnahme ist unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes möglich und erfolgt in einem separaten Raum unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Zusätzlich wird die rechtsverbindliche Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ mit der Begründung ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de/Beteiligungsverfahren>

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) Beteiligungsverfahren

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde Oetzen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Oetzen „Hofkoppeln“ in Kraft.

Rosche, den 15.04.2021

Die Gemeindedirektorin
gez. Kottlick

Samtgemeinde Suderburg

Suderburg, den 20.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 13.04.2021 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2018 und erteilt dem Samtgemeindevorstand für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 129 NKomVG Entlastung. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 580.443,90 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.437,98 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindevorstandes der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Samtgemeindevorstand
Thomas Schulz

Benutzungssatzung für das Freibad der Samtgemeinde Rosche vom 01. Mai 2021

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufgabe und Rechtsform

- 1.) Das Freibad der Samtgemeinde Rosche ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Rosche. Die Samtgemeinde verfolgt mit dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucherinnen und Besucher.
- 2.) Die Benutzung des Bades richtet sich nach dem öffentlichen Recht. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bades obliegt der Samtgemeinde Rosche als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Rosche eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzer-

innen und Benutzern als Amtspflicht wahr. Das Badepersonal übt für die Samtgemeinde das Hausrecht aus.

§2

Benutzungsrecht und Öffnungszeiten

- 1.) Jede Person ist berechtigt gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, das Freibad im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Öffnungszeiten des Freibades werden durch Aushang vor Ort im Freibad und auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche bekannt gemacht. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten findet kein Einlass mehr statt. Bei Überfüllung kann das Badepersonal vorübergehend den Einlass sperren.
- 2.) Von der Benutzung insbesondere ausgeschlossen sind:
 - a. Personen, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigtem Zustand befinden oder
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen oder
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden oder
 - d. Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, Kindern über 7 Jahre, die nicht mindestens im Besitz eines Seepferdabzeichens sind, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 3.) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur für sie vorgesehene Becken oder Beckenteile nutzen.
- 4.) Die Benutzung kann durch die jeweils geltende Haus- und Badeordnung eingeschränkt werden.
- 5.) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder andere Fahrzeuge dürfen in das Freibad nicht mitgenommen werden. Sie sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.
- 6.) Personen, die gegen diese Benutzungssatzung oder gegen die jeweils geltende Haus- und Badeordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- 7.) Im Freibad ist es unzulässig, Waren anzubieten oder Schriften und Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§3

Haus- und Badeordnung

Die Benutzung des Freibades wird ergänzend durch eine Haus- und Badeordnung geregelt. Es gilt die von der Samtgemeinde Rosche erlassene Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils geltende Haus- und Badeordnung wird durch Aushang vor Ort im Freibad und auf der Internetseite der Samtgemeinde Rosche bekannt gemacht.

§ 4

Gebühren, Eintrittspreise

Die Höhe der Gebühren bzw. Eintrittspreise richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Benutzungsgebühren für das Freibad der Samtgemeinde Rosche.

§ 5

Gruppen, Schwimmunterricht

- 1.) Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen, usw.), die das Freibad oder Teile davon allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Rosche. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- 2.) Die Leiterin oder der Leiter bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.
- 3.) Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Rosche erteilt werden. Private Schwimmlehrerinnen oder private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 2, 5 oder 6 Abs. 1, einschließlich der Ge- und Verbote der nach § 3 jeweils geltenden Haus- und Badeordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§7

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung, beschlossen am 11. Juni 1997, außer Kraft.

Rosche, den 16.04.2021

SAMTGEMEINDE ROSCHE

Samtgemeindebürgermeister
Michael Widdecke

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Sitzung am 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.710.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.702.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.727.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.061.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	404.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.149.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.229.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.916.200 €

festgesetzt.

Hinweis: In den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung in Höhe von 7.499.200 € enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 11.730.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.177.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf **22,5 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** als unerheblich.

Bad Bevensen, den 02.12.2020

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus.

Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2021) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 20. April 2021

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	857.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.053.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	819.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	853.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 23.02.2021

*Bürgermeister
Bockelmann*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Hanstedt, den 20. April 2021

*Bürgermeister
Bockelmann*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat der Gemeinde Lüder

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013 hat der Gemeinderat Lüder in seiner Sitzung am 01. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2013 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 38.180,20 € wird zusammen mit dem im außerordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 182.640,25 € ausgewiesen und in einer Summe als positives Jahresergebnis in Höhe von 144.460,04 € festgestellt.
3. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 21. April 2021

*Gemeindedirektor
gez. Michael Müller*

